

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 276; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AR 141/78

Beschluß des BAG vom 6. September 1978

ArbG Hildesheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AR 141/78

1 Ca 699/77 ArbG Hildesheim

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. September 1978 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Hildesheim bestimmt.

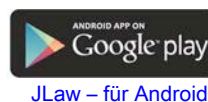
G r ü n d e :

I. In dem im März 1977 durch Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Hof eingeleiteten Verfahren fordert die Klägerin vom Beklagten eine Vertragsstrafe von 5.000,-- DM und Rückzahlung nicht verdienter Provisionen von 9.720,54 DM (zusammen 14.720,54 DM) nebst Zinsen. Nach einem Widerspruch des Beklagten hat die Klägerin Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Hildesheim beantragt. Das Amtsgericht Hof erklärte sich im Beschluß vom 21. April 1977 "für sach-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

lich und örtlich unzuständig" und verwies den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Hildesheim. Dort machte der Beklagte geltend, für die Entscheidung dieses Rechtsstreits sei das Arbeitsgericht zuständig. Das Landgericht Hildesheim verwies durch Beschluß vom 26. Mai 1977 den Rechtsstreit "an das für Hof zuständige Arbeitsgericht". Das Arbeitsgericht Bayreuth - mit der Zweigstelle in Hof - lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab mit der Begründung, daß sich das Amtsgericht Hof bereits für örtlich unzuständig erklärt habe. Daraufhin änderte das Landgericht Hildesheim durch Beschluß vom 29. Juni 1977 seinen ersten Verweisungsbeschluß und sprach eine Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Hildesheim aus. Auch dieses Gericht lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab. Es ist der Auffassung, der Rechtsstreit gehöre vor das Arbeitsgericht Bayreuth. Das Landgericht Hildesheim hätte seinen Verweisungsbeschluß nicht abändern können und nicht abändern dürfen; zumindest hätte es dem Beklagten zuvor das rechtliche Gehör gewähren müssen. Die Klägerin beantragt deshalb, das zuständige Gericht zu bestimmen.

II. Als zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Hildesheim zu bestimmen.

1. Das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO ist zulässig. Die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats geforderten Voraussetzungen liegen vor (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 18 und 20 zu § 36 ZPO [zu 2 bzw. II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

2. Das Arbeitsgericht Hildesheim ist sachlich und örtlich zuständig.

a) Das Landgericht Hildesheim hat erstmals über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

oder der ordentlichen Gerichte entschieden. Es hat die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit bejaht.

Insoweit ist der Verweisungsbeschluß dieses Gerichts bindend geworden (§ 48 Abs. 1 ArbGG i. V. m. § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO [ab 1. Juli 1977: § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO]). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; AP Nr. 20 zu § 36 ZPO [zu II 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

b) Das Arbeitsgericht Hildesheim ist auch örtlich zuständig geworden. Insoweit hat das Amtsgericht Hof bereits die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Hildesheim bindend angenommen. Auch hier gilt, daß die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses, der die örtliche Zuständigkeit betrifft, für die mit der Sache befaßten Gerichte bindend ist. Sinn und Zweck des § 276 Abs. 2 ZPO fordern den Ausschluß von Weiterverweisungen, soweit die Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses reicht. Weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten, die nur zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehen, müssen vermieden werden. Die jeweilige Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden. An das Ergebnis dieser Prüfung ist das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, gebunden (BAG, Beschluß vom 7. Juni 1977 - 5 AR 160/77 - [demnächst] AP Nr. 22 zu § 36 ZPO - [zu II 2 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Daß das Amtsgericht Hof bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit rechtsfehlerhaft verfahren ist, weil es sich ohne Rüge des Beklagten für örtlich unzuständig erklärt hat, ist unschädlich. Die Bindungswirkung gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungs-



- 4 -

beschluß, weil nur dann dem Sinn des § 276 Abs. 2 ZPO (jetzt § 281 Abs. 2 ZPO 1977), nämlich zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, genügt wird (BAG, Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO [zu II 2 der Gründel]). Es wäre auch zweckmäßiger gewesen, wenn sich das zunächst im Mahnverfahren befaßte Amtsgericht auf eine Verweisung nach § 697 ZPO a.F. beschränkt hätte.

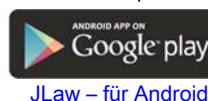
c) Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Hildesheim in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 29. Juni 1977 ist nicht deshalb unbeachtlich, weil dieses Gericht bei Erlaß des Abänderungsbeschlusses das rechtliche Gehör verletzt hat. Zwar sind Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Gebotes des rechtlichen Gehörs ergangen sind, im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten (BAG AP Nr. 9 zu § 36 ZPO; BGH NJW 78, 1163 [1164]). Hier hat die Versagung des rechtlichen Gehörs jedoch keine Folgen gehabt. Weil das Amtsgericht Hof sich bereits für örtlich unzuständig erklärt hatte, und diese Entscheidung für die weiter mit der Sache befaßten Gerichte ohnehin bindend war, hätte das Landgericht Hildesheim nur an das Arbeitsgericht Hildesheim verweisen dürfen. Entscheidend ist, daß der Beklagte vor Erlaß des ersten Verweisungsbeschlusses, in dem sich das Amtsgericht Hof für örtlich unzuständig erklärt hatte, Gelegenheit hatte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Das ist ausweislich der Akten der Fall. Dem Beklagten wurde der Schriftsatz der Klägerin, mit dem sie Verweisung an das Landgericht Hildesheim beantragte, zwei Wochen vor Erlaß des Verweisungsbeschlusses zugesandt.

d) Ob sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1977 vor dem Landgericht Hildesheim auf die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hof geeinigt haben, kann dahingestellt bleiben. Eine solche Parteien-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

vereinbarung wäre unwirksam, da sich zuvor das Amtsgericht Hof für unzuständig erklärt hatte. Die Parteien können nicht die bindende Entscheidung eines Gerichts durch Vereinbarung wieder aufheben (vgl. hierzu auch Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 281 Anm. 1 b mit Nachweisen).

gez.: Dr. Heither

Dr. Fenge

Triebfürst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

